

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Gammersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 31.08.2026, 11:00 Uhr,

I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gammersbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gammersbach, Blatt 11715,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Gammersbach, Flur 52, Flurstück 2662, Gebäude- und Freifläche, Auf der Gostert 32, Größe: 413 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine im Dachgeschoss liegende Eigentumswohnung in einem Dreifamilienhaus in Gammersbach, Auf der Gostert 32 mit einem Spitzboden, einem Kellerraum und einem PKW-Stellplatz im Freien. Die Wohnung ist eigengenutzt und hat eine Wohnfläche von ca. 66 m². Das Gebäude wurde im Jahr 1998 in konventioneller, massiver Bauweise errichtet.

Der Unterhaltungszustand der Wohnung wurde als gut eingestuft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.